

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 (1) und (2) UVPG unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 zum UVPG

Bau einer Gemeindestraße in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „In der Trift“ in Ettringen

Prüfpflichtig nach Ziff. 3.5 der Anlage 1 zum LUVPG

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens (Beschreibung des Vorhabens)

Mit der städtebaulichen Entwicklung der Ortsgemeinde Ettringen am westlichen Siedlungsrand für ein Wohngebiet ist auch zwangsläufig die Errichtung einer neuen Gemeindestraße erforderlich und Bestandteil des Bebauungsplans „In der Trift“.

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Beller Straße“ aus nördlicher Richtung, den „Bauers Weg“ aus südlicher Richtung und der „Hochsimmer Straße“ im mittleren Bereich. Das Plangebiet wird somit durch drei Zufahrten erschlossen. Über diese Straßen besteht die Anbindung an das örtliche und überörtliche Straßennetz.

Die drei Gebietserschließungstrassen werden durch die neue Gemeindestraße miteinander verbunden. Hierdurch kann sich zu erwartender Ziel- und Quellverkehr auf alle drei Anbindungen verteilen. Insbesondere auch der erhöhte Ziel- und Quellverkehr des bestehenden Kindergartens in der Hochsimmer Straße kann dadurch zukünftig auch nach Norden abgeleitet werden.

Die Dimensionierung des Straßenquerschnitts wird mit einer Gesamtverkehrsflächenbreite von 6,5 m vorgesehen (Regelfall). Lediglich der untergeordnete Straßenstich im Norden weist eine Gesamtverkehrsflächenbreite von 6,0 m auf, der Straßenstich im Süden von 5,5 m. Damit wird der hierarchisch und funktional untergeordneten Verkehrsfunktion Rechnung getragen.

In einem Bebauungsplan wird die Gesamtverkehrsflächenbreite als verbindliche Bodennutzung festgesetzt. Aussagen über die konkrete Straßenraumgestaltung, z.B. im Misch- oder Trennprinzip, der inneren Verkehrsflächenaufteilung und Vorsehung von Baum- und Bepflanzungsflächen setzt der Bebauungsplan noch nicht fest.

Die konkrete Ausgestaltung des Straßenraums obliegt jedoch der konkreten fachtechnischen Erschließungsplanung, die zu einem späteren Zeitpunkt vom Gemeinderat zu beschließen ist. Im Rahmen dieser wird der Ortsgemeinderat dann auch letztendlich über eine Grüngestaltung des Straßenraums entscheiden.

	Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden und zuge-	Der Bau der öffentlichen Straße ist im Rahmen des Bebauungsplans „In der Trift“, durch den ca. 52 neue



	<p>lassenen Vorhaben und Tätigkeiten</p>	<p>Wohnbaugrundstücke entstehen sollen, zwingend notwendig. Insbesondere der nördliche Teil der Gemeindestraße soll jedoch auch der Verkehrsentlastung in der Hochsimmer Straße dienen, in der insbesondere durch Bringen und Abholen von Kindern zum Kindergarten zu den Stoßzeiten ein erhöhtes Verkehrsaufkommen gegeben ist. Aufgrund der Ausgangssituation, Habitatstruktur, sowie der im Bebauungsplan möglichen und vorgesehenen Festsetzungen und Hinweise zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich der Umweltauswirkungen sind erhebliche Auswirkungen auch im Zusammenwirken nicht zu erwarten. Nördlich der Ortsgemeinde ist eine weitere Gemeindestraße im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Unten auf Breitenholz“ vorgesehen. Hierzu besteht jedoch kein enger räumlicher Zusammenhang.</p>
<p>1.3</p>	<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p>	<p>Fläche: Erhebliche Auswirkungen werden durch die vergleichsweise geringe linienhafte Flächeninanspruchnahme durch Straßenflächen auf Weide- und Ackerflächen nicht hervorgerufen.</p> <p>Wasser: Wasserschutzgebiete und Oberflächenwasser werden nicht tangiert. Aufgrund der weidewirtschaftlichen und ackerbaulichen Bewirtschaftung der Flächen ist der Wasserhaushalt in diesen Bereichen durch Tritt und Befahrung mit schweren Maschinen und Fahrzeugen bereits beeinträchtigt. Es kommt im Rahmend er Baumaßnahme zum Wasserverbrauch durch Baumaschinen und –Fahrzeuge. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Boden: Der Boden ist nicht als besonders schutzwürdig anzusehen. Im Bereich der ackerbaulichen Nutzung ist die natürliche Horizontabfolge des Bodens durch Pflügen bereits zerstört und die biologische Aktivität aufgrund der monotonen Bestellung, der Verwendung von Dünge und Pflanzenschutzmitteln, sowie Verdichtung aufgrund von Befahrung, stark gestört. Auch im Bereich der Weideflächen ist der Boden durch Tritt bereits vorbelastet. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Durch den Bau der Straße kommt es insbesondere im</p>

15. November 2019



		<p>südlichen Bereich zu einer Zerschneidung von Lebensräumen von Offenlandarten. Zum jetzigen Zeitpunkt werden keine offensichtlichen Hinweise auf Vorkommen von gefährdeten und geschützten Arten erkannt. Diese konnten im Zuge einer ersten Ortsbegehung auch nicht ausgemacht werden. Westlich des Plangebietes bleiben weiterhin ausreichen Offenlandflächen bestehen. Erhebliche negative Beeinträchtigungen sind durch den Straßenbau nicht zu erwarten.</p> <p>Luft/Klima Die Flächen stellen als Offenlandflächen Kaltluftproduktionsflächen dar. Aufgrund der Geländeneigung fließt diese auch in Richtung Ortslage ab. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht jedoch nicht zu erwarten. Weiter westlich bleiben auch weiterhin ausreichend Offenlandflächen für die Kaltluftproduktion bestehen, die ebenfalls in Richtung Ortslage abfließen. Insbesondere der nördliche Teil wird der Verkehrsentslastung in der Hochsimmer Straße dienen, in der insbesondere durch Bringen und Abholen von Kindern zum Kindergarten zu den Stoßzeiten ein erhöhtes Verkehrsaufkommen gegeben ist. Dadurch wird die Schadstoffbelastung in der Hochsimmer Straße verringert.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 (1) und (8) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Durch das Vorhaben fallen ggf. Erdmassen und Gehölzschnitt sowie weitere Abfälle durch den Rückbau von Unterständen und Schuppen zur Entsorgung an. Es sind keine erheblich negativen umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Durch den Bau der öffentlichen Straße werden die Schadstoff- und Lärmemissionen geringfügig weiter in die Landschaft hineingetragen. Gesundheitsgefährdungen von Mensch und Tier entstehen durch das Vorhaben nicht.</p> <p>Im Gegenteil: Insbesondere der nördliche Teil wird der Verkehrsentslastung in der Hochsimmer Straße dienen, in der insbesondere durch Bringen und Abholen von Kindern zum Kindergarten zu den Stoßzeiten ein erhöhtes Verkehrsaufkommen gegeben ist.</p> <p>Zusätzliche erhebliche Lärmemissionen entstehen aber nicht aufgrund der noch vergleichsweise geringen Plangebietsgröße. Aufgrund fachlicher Erfahrungen werden bei Baugebieten in der vorliegenden Gebietsgröße aufgrund des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrs aus der Gebietsnutzung die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein WA-Gebiet nicht erreicht oder überschritten. Daher sind keine erheblich negativen Umweltwirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Mensch, zu prognostizieren.</p>
1.6	Risiken von Störfällen, Un-	

15. November 2019



	fällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Es kommen keine gefährlichen Stoffe zum Einsatz. Ein erhöhtes Unfallrisiko bzw. ein erhöhtes Risiko von Störfällen besteht nicht.
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Siehe zuvor
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	Siehe zuvor
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Erhebliche zusätzliche Verunreinigungen von Wasser und Luft sind nicht zu erwarten.

2. Standort des Vorhabens

Tabelle 2

Die **ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes**, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

	Kriterien	Betroffenheit (durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen)
2.1	Nutzungskriterien bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Die Fläche für die geplante öffentliche Straße stellt sich derzeit im nördlichen Bereich als intensiv genutzte Ackerfläche und im südlichen Bereich als Wiesen- und Weideflächen dar. Durch den Bau einer Straße entfällt die weide- und landwirtschaftliche Nutzung im Bereich dieser Flächen.

15. November 2019



2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds	Fläche: Der Bau der öffentlichen Straße erfolgt im nördlichen Bereich auf intensiv ackerbaulich genutzten Flächen, im südlichen Bereich auf Wiesen und Weideflächen, sowie einem kleineren Feldgehölz. Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes ist im nördlichen Bereich als gering in südlichen Bereich als mäßig erhöht einzustufen. Boden: Die geplante Trasse liegt nach der Geologischen Übersichtskarte von Rheinland-Pfalz in der Bodengroßlandschaft der basischen und intermediären Vulkanite, z.T. wechselnd mit Lösslehm. Hier haben sich vornehmlich Braunerden aus basischen und ultrabasischen Pyroklastika entwickelt. Es handelt sich um Standorte mit mittlerem Wasserspeichungsvermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt. Als Bodenart wird nach der Bodenkarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau (RLP) stark lehmiger Sand angegeben. Das Ertragspotenzial der Böden des Plangebietes wird als hoch eingestuft. Aufgrund der weidewirtschaftlichen und intensiv landwirtschaftlichen Nutzung ist die Qualität des Bodens bereits beeinträchtigt. Der Boden ist daher nicht als besonders schutzwürdig anzusehen. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Wasser: Wasserschutzgebiete und Oberflächenwasser sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es liegen Kluftgrundwasserleiter mit geringer bis äußerst geringer Ergiebigkeit vor. Daher ist die Bedeutung der Fläche für die Grundwasserneubildung als gering einzustufen. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes, insbesondere der Grundwasserneubildung ist potenziell als Folge der Versiegelung durch Straßenfläche möglich. Das Wasser könnte jedoch in Seitengräben geleitet werden, wo Versickerung weiterhin möglich ist, sodass die Grundwasserspeisung unterstützt wird. Die Straße stellt ein schmales linienhaftes Element dar. Der Oberflächenwassereintrag aus den angrenzenden unbefestigten Flächenbereichen sichert die Funktionsfähigkeit der Grundwasserspeisung / Grundwasserneubildung weiterhin. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
-----	---	--

15. November 2019



		<p>Luft: Besondere Erkenntnisse bzgl. der Luftqualität liegen nicht vor. Auch sind Kurgelbiete im fraglichen Bereich nicht vorhanden. Signifikante zusätzliche Luftemissionen sind durch die Planänderung nicht zu erwarten. Abgase werden lediglich geringfügig weiter in die Landschaft hineingetragen. Erhebliche Auswirkungen sind hierdurch jedoch nicht zu erwarten.</p> <p>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Die Flächen der geplanten Straße sowie die Flächen in unmittelbarer Umgebung haben keine offensichtliche besondere Bedeutung für geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Zudem ist das Gebiet durch die Weidetierhaltung sowie durch Lärm und Bewegungsunruhe durch die Bebauung im unmittelbar östlich angrenzenden Wohngebiet bereits vorbelastet. Im Biotopkataster des Landes Rheinland-Pfalz sind keine schutzwürdigen Biotope innerhalb des Plangebietes bzw. auf unmittelbar angrenzenden Flächen erfasst. Zwar beginnt ca. 150 m weiter nördlich das Natura 2000 VSG „Unteres Mittelrheintal“. Zwischen der geplanten Gemeindestraße und dem VSG liegt jedoch bereits Wohnbebauung, sodass erhebliche Auswirkungen durch die neue Gemeindestraße nicht zu erwarten ist.</p> <p>Kollisionen zwischen Autos und jagenden Fledermäusen in Dämmerung und Dunkelheit sind nicht gänzlich auszuschließen. Das Gefahrenpotential ist jedoch nicht erheblich höher als in den angrenzenden Straßen. Die im Offenland jagenden Fledermäuse werden sich vermutlich weiterhin überwiegend im verbleibenden Offenland westlich des Plangebietes aufhalten.</p>
2.3	Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	VSG „Unteres Mittelrheintal“ ca. 150 m nördlich und ca. 1,0 km südwestlich. Aber in Richtung Südwesten liegt die gesamte Siedlungslage von Ettringen dazwischen.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	NSG „Hochstein“ ca. 150 m nördlich und das NSG Ettringer und Mayener Bellberg, Kottenheimer Bueden ca. 1,0 km südwestlich. Aber dazwischen liegt die gesamte Siedlungslage von Ettringen. NSG Hochsinner ca. 580 m westlich. Auch hier liegt bereits Bebauung zwischen Plangebiet und NSG.

15. November 2019



2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Art und Umfang: ./.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rhein Ahr Eifel“ Gemäß § 1 (2) LVO zum LSG „Rhein Ahr Eifel“ sind die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes in baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Art und Umfang: ./.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Art und Umfang: ./.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Art und Umfang: ./.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Art und Umfang: ./.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Art und Umfang: ./.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	Art und Umfang: ./. Die Ortsgemeinde Ettringen wird gemäß „Raumstrukturgliederung“ des gültigen RROP 2017 den „ländlichen Räumen mit disperser Siedlungsstruktur“ zugeordnet. Die Fläche im Bereich des Plangebietes grenzt in der Gesamtkarte des RROP an die Flächendarstellung eines „Regionalen Grünzugs“. Die ortsnahen Flächen sind hiervon jedoch nicht erfasst. Dies auch vor dem Hintergrund die siedlungsstrukturelle Entwicklung von Flächen, die direkt an die Bestandssiedlung an-

15. November 2019



		grenzen, nicht zu beeinträchtigen oder auszuschließen. Die Fläche ist großräumig überlagert von der Darstellung eines Vorbehaltsgebiets „Erholung und Tourismus“. Dies steht der Planung nicht entgegen. In der Verbandsgemeinde übernimmt die Ortsgemeinde Ettringen keine zentralörtlichen Funktionen. Auf Zuweisung besonderer Funktionen wird im Regionalen Raumordnungsplan 2017 verzichtet.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Art und Umfang: ./.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Tabelle 3a

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1	räumlicher Auswirkungsbereich und betroffene Bevölkerung	Der räumliche Auswirkungsbereich liegt lediglich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Straße. Geringer räumlicher Auswirkungsbereich der unterhalb einer Erheblichkeitsschwelle liegt.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	keine grenzüberschreitende Wirkungen
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Eine Schwere oder Komplexität der Auswirkungen liegt nicht vor. Keine Erheblichkeit.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Bei dem Bau der Straße treten die beschriebenen Auswirkungen ein. Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen ist gegeben, wenn die Gemeinde die Realisierung des Baugebietes und damit der Umsetzung der Verkehrsfläche beschließt.
3.5	dem Zeitpunkt, der Dauer, der Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Die Auswirkungen treten mit Beginn der Baufeldfreimachung ein. Bei Aufgabe der Nutzung können die Auswirkungen durch Rückbau rückgängig gemacht werden.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen ande-	keine Betroffenheit, keine zusätzliche Bewertungsrelevanz

15. November 2019



	rer bestehender oder zugelassener Vorhaben	
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Die Straße soll als Teil des Bebauungsplans „In der Trift“ entwickelt werden. Im Rahmen der städtebaulichen Planung wird die vorteilhafteste Trasse für Funktionalität und Umwelt gewählt. In den Bebauungsplan können Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen aufgenommen wer, um negative Auswirkungen der Planungen zu vermeiden und zu minimieren.

Tabelle 3 b (Beurteilung der Erheblichkeit auf Grundlage der bisherigen Erläuterungen in den Tabellen 1 bis einschl. 3a)

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	Zusätzliche Bodenversiegelungen und damit Verlust sämtlicher Bodenfunktionen sowie temporäre Bodenverdichtungen im direkten Umfeld durch Befahrung mit Baufahrzeugen und –maschinen und Materiallagerung.	Der Boden im Plangebiet ist nicht als besonders schutzwürdig einzustufen. Es kommt nur zu einer linienhaften Versiegelung in der vorgesehenen Straßenbreite. Unter Verweis auf die Erläuterungen in vorherigen Punkten der UVP-Vorprüfung gilt: Es werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden prognostiziert.
Wasser	Oberflächengewässer und Fließgewässer werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Beeinträchtigungen der Versickerungsrate und der Wasserretentionsfunktion.	Unter Verweis auf die Erläuterungen in vorherigen Punkten der UVP-Vorprüfung gilt: Es werden erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser prognostiziert.
Luft/Klima	Durch das Vorhaben „Bau einer Gemeindestraße“ werden keine zusätzlichen Luftschadstoffe freigesetzt. Die Schadstoffbelastung in der Hochsinner Straße wird verringert.	Unter Verweis auf die Erläuterungen in vorherigen Punkten der UVP-Vorprüfung gilt das Ergebnis: Keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima.
Tiere und Pflanzen	Durch die neue öffentliche Straße kommt es zum Verlust intensiv genutzter Acker-, Wiesen und Wiesenflächen als Lebensraum von Offenlandbe-	Die Flächen der geplanten Straße im nördlichen Bereich sowie die Flächen in unmittelbarer Umgebung haben aufgrund der intensiven Nutzung sowie der angrenzenden Siedlung keine besondere Bedeutung für geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Wertgebende Lebensräume fehlen. Die Wiesen und Weideflächen im südlichen Bereich der

15. November 2019



	<p>wohnern jedoch ohne offensichtliche herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz</p>	<p>geplanten Trasse, sowie das Feldgehölz haben eine höhere Wertigkeit. Offensichtliche Hinweise auf Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten werden jedoch nicht erkannt. Ergebnis: Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind nicht zu erwarten.</p>
Land-schaft/Erholung	<p>Durch den Bau der öffentlichen Straße wird das Landschaftsbild im direkten Umfeld durch die Schwarzdecke auf bisherigen Grünflächen beeinträchtigt.</p>	<p>Da die Straße sich nicht hoch über das Gelände erhebt und keine Sichtbeziehungen in die Ferne unterbrochen oder beeinträchtigt werden, gehen von dem Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Erholung aus.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Von der Planung sind keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.</p>	<p>Ergebnis: Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter aus.</p>
Mensch	<p>Durch das Vorhaben „Bau einer Gemeindestraße“ selbst entstehen keine zusätzlichen Geräuschemissionen.</p>	<p>Durch die Befahrung der Straße werden die Geräuschemissionen u.U. lediglich auch zur Rückseite der Wohnbebauung hin verlagert. Zusätzliche erhebliche Lärmemissionen entstehen aber nicht. Aufgrund fachlicher Erfahrungen werden bei Wohnbaugebieten in der vorliegenden Gebietsgröße aufgrund des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrs aus der Gebietsnutzung die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein WA-Gebiet nicht erreicht oder überschritten. Hierfür spricht auch die längliche Ausdehnung des Plangebiets und die Möglichkeit, dass sich die Verkehre über die verschiedenen Anbindungspunkte an die Ortslage insgesamt verteilen. Daher sind keine erheblich negativen Umweltwirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Mensch, zu prognostizieren. Im Gegenteil: Insbesondere der nördliche Teil wird der Verkehrsentlastung in der Hochsimmer Straße dienen, in der insbesondere durch Bringen und Abholen von Kindern zum Kindergarten zu den Stoßzeiten ein erhöhtes Verkehrsaufkommen gegeben ist. Dadurch wird die Schadstoffbelastung in der Hochsimmer Straße eher verringert. Ergebnis: Es entstehen keine erheblich negativen und nachteiligen Auswirkungen durch Lärmimmissionen. Das Schutzgut ist nicht erheblich beeinträchtigt.</p>

15. November 2019



Zusammenfassung:

Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Zulassung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i. S. d. UVPG haben kann. Das Vorhaben unterliegt somit nicht der UVP-Pflicht.

Entsprechend des Prüfschemas sind erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen.

Entsprechend ist auch die Durchführung des Planverfahrens zum Bebauungsplan „In der Trift“ in Ettringen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB möglich.

Nach § 13b i.V.m. §13 a (2) Satz 4 BauGB gelten die zu erwartenden Eingriffe, im Sinne von § 1a (3) Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung zulässig oder erfolgt. **Eingriffe in Natur- und Landschaft sind somit nicht ausgleichspflichtig.**

